OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653112/2/FP

Datum:
Linz, 7. August 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde des A__, geb. tt.mm.jjjj, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 1. März 2024, GZ: 2022-592825, betreffend die Erteilung einer Lenkberechtigung unter Bedingungen und Auflagen,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass im Spruch der Passus „Auf Grund [...] a) bis 28.2.25 verlängert/befristet b) unter folgende(n) Auflagen erteilt:“ ersetzt wird durch: „Die Lenkberechtigung der Klassen AM und B wird Ihnen gemäß § 5 Abs. 4 und 5 FSG, befristet bis zum 28. Februar 2025, unter folgenden Auflagen und Bedingungen wiedererteilt:“.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum bezeichneten mündlich verkündeten Bescheid erteilte die belangte Behörde die Lenkberechtigung des Bf nach Erlöschen infolge Fristablaufs unter Nebenbestimmungen für die Dauer eines Jahres wieder. Die belangte Behörde schrieb als Kontrolluntersuchung eine Haaranalyse nach sechs Monaten und als Nachuntersuchungen eine Haaranalyse, eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme und eine amtsärztliche Untersuchung vor.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde. In seiner Beschwerde legte der Bf dar, dass er seit Anfang 2022 keine Drogen mehr nehme.
Die erhöhten Werte in der letzten Haaranalyse seien auf ärztlich verschriebene Medikamente zurückzuführen bzw. auf den Konsum von zwischendurch konsumierten CBD-Tropfen, die genommen würden um weniger der starken Schmerzmittel zu benötigen. CBD-Tropfen aus Hanfautomaten hätten zu erhöhten Werten geführt. Jene aus der Apotheke seien zu teuer.
Der Bf beziehe 1.150 Euro an Arbeitsunfähigkeitspension. Die Kosten würden 800 Euro betragen. Die Untersuchungen seien kein Problem für den Bf, das Problem sei die Finanzierung.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde mit Schreiben vom 28. März 2024 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Aus diesem – insbesondere den im Akt erliegenden medizinischen Befunden, bzw. Gutachten - ergeben sich alle wesentlichen Sachverhaltsmomente zum Krankheitsbild des Bf, die unbestritten und damit geklärt sind. Der Bf legt auch dar, dass er CBD-Tropfen und ärztlich verschriebene Medikamente (Tramal) einnimmt.
Es ist insofern lediglich die Rechtsfrage zu klären, ob aufgrund der unstrittigen Sachlage nur eine eingeschränkte Lenkberechtigung zu erteilen ist.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung kann gemäß § 24 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt demnach bereits aus der Aktenlage ergibt. Folglich kann die Durchführung einer Verhandlung keine weitere Klärung des Sachverhalts bewirken.
Auch Art. 6 Abs. 1 EMRK und Art. 47 GRC stehen dem Absehen von einer Verhandlung nach § 24 Abs. 4 VwGVG nicht entgegen, wenn der entscheidungsrelevante Sachverhalt (unstrittig) feststeht und auch keine Fragen der Beweiswürdigung

auftreten können (vgl. etwa 26.01.2017, Ra 2016/07/0061), beispielsweise wenn das Verfahren ausschließlich nicht übermäßig komplexe Rechtsfragen betrifft (vgl. VwGH 16.11.2015, Ra 2015/12/0026; siehe auch Fister/Fuchs/Sachs, Verwaltungsgerichtsverfahren[2] § 24 VwGVG [Stand 01.10.2018, rdb.at] Anm 13). Dies ist angesichts des unbestrittenen Sachverhalts der Fall.
Es ist an dieser Stelle anzumerken, dass im Erteilungsverfahren den Bf die Pflicht trifft, von sich aus (§8 Abs. 2 FSG) alle erforderlichen Befunde beizubringen, die für eine uneingeschränkte gesundheitliche Eignung zum Lenken von KFZ ergeben. Im vorliegenden Fall hat der Bf eine psychiatrische Stellungnahme beigebracht, aus der sich nur eine eingeschränkte gesundheitliche Eignung des Bf zum Lenken von KFZ ergibt.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die Begründung des amtsärztlichen Gutachtens Dris. M__ vom 16. November 2022 lautet:

„Vorgang
Der ASt kommt aufgrund einer Anzeige zur Überprüfung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von KFZ der Gruppe 1 wg. Suchtmittelkonsum ohne Zm dem Lenken eines KFZ, Bescheid v. 28.06.2022.

Lt. Bescheid ist eine FÄ psychiatrische Stellungnahme erforderlich.

Die letzte amtsärztliche Untersuchung nach § 8 FSG wurde am 07.01.2020 abgeschlossen („geeignet")

Grundlagen der Begutachtung

- Vorliegender Akt
- Anamnese
- Körperliche Untersuchung
- Medizinische Befunde

Anamnese
Der ASt berichtet, er habe früher Suchtmittel (Mischkonsum) konsumiert, sei jedoch seit 04/2022 abstinent.

Das psychosoziale Umfeld sei stabil, es falle ihm jedoch immer schwer, mit anderen Menschen umzugehen, etwa in der Arbeit. Ein sozial erwünschtes Verhalten (z.B. „Fröhlichkeit") zu präsentieren, sei für ihn Stress. Es könnte auf eine Frühpensionierung hinauslaufen.

Es seien keine schweren Erkrankungen aufgetreten, keine Operationen erforderlich gewesen. Der ASt gibt derzeit subjektives Wohlbefinden an, v.a. gebe es keine Probleme mit dem Biorhythmus.

Status

Der ASt kommt alleine zur Untersuchung. Er ist geordnet und von gepflegtem Äußeren. Die sprachliche Ausdrucksfähigkeit und das Sprachverständnis sind gegeben. Im Kontaktverhalten zeigt sich der ASt höflich, sozial und situativ adäquat. Er wirkt kontrolliert, hypomimetisch, bewegungsarm und angespannt. Realität und Irrealität werden überwiegend, jedoch nicht vollständig eingesehen.

Das Gangbild ist sicher. Es gibt grobklinisch keine relevanten Hinweise auf Bewegungseinschränkungen (Wirbelsäule, Arme, Beine sind gut beweglich). Herz-Kreislaufparameter: s.o. Es liegen keine physischen Zeichen einer aktuellen Beeinträchtigung vor (grobneurologisch o.B.). Der erforderliche Visus wird ohne Sehbehelf erreicht, die Konversationssprache wird gehört.

Befunde

Akt: Im vorliegenden Akt findet sich i.Ü. kein gegenständlich relevanter Vorgang in Bezug auf das Lenken eines KFZ

Status: Relevante Befunde der körperlichen Untersuchung im Übrigen o.B.

Forensisch-toxikologischer Kontrollbefund v. 04.10.2022, i.H.: Drogenschnelltest (Amphetamin, Barbiturate, Benzodiazepine, Kokain, Metamphetamin, Methadon, Opiate, Phencyclidin, Trizyklika, Tetrahydrocannabinol); Ergebnis: allseits negativ

FÄ psychiatrische Stellungnahme v. 09.09.2022, Dr. B__, C__:

Diagnose: Cannabisabhängigkeitssyndrom. Multipler Substanzgebrauch
(Amphetamine - MDMA - Kokain - Methamphetamine - Ketaminabusus).
Gegenwärtig anamnestisch abstinent.

Therapievorschlag: Absolute Drogenabstinenz empfohlen.

Zusammenfassende Stellungnahme:
Hr. A__ wäre aus psychiatrischer Sicht geeignet Kraftfahrzeuge der Gruppe 1 zu lenken unter den folgenden Auflagen:

1. Die anamnestisch angegebene Drogenabstinenz sollte mittels Haaranalyse sechs monatlich verifiziert werden. Evt. auch eine D__.
2. Wenn die ersten zwei - bis drei Haaranalysen negativ sind, würde ich auf eine Befristung verzichten.
3. Wenn es wider Erwarten zu einer positiven Probe auf illegale Drogen kommen sollte oder auf erhöhte EtG Konzentration, würde das den anamnestischen Angaben widersprechen. In solchem Fall würde Hr. A__ seine Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 erst dann wieder erlangen, wenn er eine mindestens sechs - bis zwölfmonatige Abstinenz nachweisen kann.

• Ergänzung zur FÄ psych. Stellungnahme v. 25.10.2022, Dr. B__, C__:
Diagnose: Paranoide Schizophrenie V20 0, seit Jahren remittiert.
Therapievorschlag: Abilify, Maintpna 400 mg vier wöchentlich.

Zusammenfassende Stellungnahme:
Hr. A__ ist aus psychiatrischer Sicht geeignet Kraftfahrzeuge der Gruppe 1 zu lenken unter den folgenden Auflagen:

1, Regelmäßige monatliche fachärztliche Kontrollen bei den Facharztkolleginnen Dr I__ / O__.
2. Antipsychotische Behandlung mit Abilify Maintena Depot 400 mg alle vier Wochen nachweislich.

Diagnosen
• Psychologisch: Paranoide Schizophrenie, remittiert
• Polytrauma: 2012, Knorpelschaden KG R, SG Arthrose R, Peronäusparese (OP 2014)
• Sonstige

Medikation
Abilify

Begründung

Beim ASt lag in der Vergangenheit ein Suchtmittelkonsum vor. Er erscheint zur Untersuchung zeitgerecht und in gutem Allgemeinzustand.

Aktuell sind die nötigen kraftfahrspezifischen Leistungsfunktionen ausreichend vorhanden (es finden sich in Anamnese und Untersuchung keine ggstdl. relevanten Auffälligkeiten). Die Aktenlage war zwischenzeitlich unauffällig.

Die erforderliche Bereitschaft zur Verkehrsanpassung ist gegenwärtig gegeben (Verhaltensänderung - Abstinenz, entsprechendes Problembewusstsein). Die berichtete Abstinenz wurde mit Laborwerten im Normbereich belegt.
Das psychosoziale Umfeld erscheint stabil, Ressourcen sind vorhanden.

Es liegt eine befürwortende FÄ psychiatrische Stellungnahme vor (s.o.).

Zur Verifizierung der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung wird eine nachweisliche Drogenfreiheit über längeren Zeitraum empfohlen. Um die Abstinenz von Stimulanzien über einen längeren Zeitraum verifizieren zu können, ist eine Haaranalyse notwendig (im Harn nur kurzfristig messbar).“

<u>Ein Haaranalysebefund FTC, Dris. G__, vom 23. Mai 2023 (Beobachtungszeitraum ca. 6 Monate) lautet in seinen wesentlichen Abschnitten:</u>

„Tramadol 6,8
N-Desmethyltramadol 0,80
O-Desmethyltramadol 0,50 […]

Zur Abschätzung des überprüften Zeitraums kann eine durchschnittliche Geschwindigkeit des Kopfhaarwachstums von einem Zentimeter pro Monat angenommen werden. Der mit dem untersuchten Haarabschnitt überprüfte Zeitraum umfasste damit etwa 6 Monate. Wird unterstellt, dass die übermittelten
Haare unmittelbar an der Kopfhaut abgeschnitten wurden, so handelt es sich beim Beobachtungszeitraum um die letzten etwa 6 Monate vor der Haarprobenahme, wobei Substanzaufnahmen wenige Tage vor der Probenahme in der Regel nicht erfassbar sind.

Auf Basis der in Tabelle 1 angeführten cut-off-Werte gelten folgende Substanzen als nachgewiesen:
Tramadol
N-Desmethyltramadol
O-Desmethyltramadol

Tramadol wird zur Behandlung von mäßig starken bis starken Schmerzen eingesetzt. Es ist als Generikum sowie beispielsweise in Form des Präparats Tramal® im Handel. Die Konzentration lag in einem Bereich, der mit einer häufigeren Aufnahme vereinbar ist. N-Desmethyltramadol und O-Desmethyltramadol sind Stoffwechselprodukte von Tramadol.
Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen von Haaruntersuchungen die Aufnahmeintensität im überprüften Zeitraum nur abgeschätzt werden kann. Bei der Interpretation positiver Befunde im Hinblick auf den Aufnahmezeitraum sind ggf. Einflüsse der natürlichen Variabilität in der Haarwachstumsgeschwindigkeit (minimal etwa 0,8 cm/Monat, maximal etwa 1,4 cm/Monat) und des natürlichen Haarwachstumszyklus (Verhältnis wachsender Haare zu in Ruhephase befindlicher Haare) zu berücksichtigen. Dadurch bedingt kann ein intensiver Substanzkonsum, der in den letzten Monaten vor dem sich über die mittlere Haarwachstumsgeschwindigkeit von 1 cm pro Monat errechnenden überprüften Zeitraum stattgefunden hat, noch zu erfassbaren Substanz-Konzentrationen führen. In die endgültige Beurteilung sind daher neben allfälligen Vorbefunden und Informationen zur Substanz-Aufnahmeintensität innerhalb der letzten 6 Monate vor der Probenahme ggf. auch Angaben zum Konsumverhalten in den letzten Monaten vor diesem Zeitraum einzubeziehen.

Es wird davon ausgegangen, dass seitens des Einsenders adäquate Maßnahmen zur Identitätsprüfung des Probanden sowie zur Verhinderung von Probenverfälschung gesetzt wurden. Sollte aufgrund der Anknüpfungstatsachen des Falls ein Bedarf an weiterführenden Untersuchungen bzw. Beurteilungen bestehen, ersuchen wir um Mitteilung. […]“

Der Bf hat eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme Dris. K__ (samt Ergänzung) vorgelegt, die in ihren wesentlichen Teilen wie folgt lautet:

„Befunderhebung am 01.12.2023:

Bei Herrn A__ ist die Lenkerberechtigung auf 5 Jahre befristet. Er benötigt nun ein psychiatrisches Gutachten, da er über mehrere Jahre Ketamin, Amphetamine,

Metamphetamine, MDMA, Kokain sowie regelmäßig Cannabis konsumiert hat. Seit April 2022 gibt er nun an, dass er keine illegalen Drogen mehr konsumiert. Eine Haaranalyse war seinen Angaben nach negativ. Die 2. Haaranalyse ist für den 12.12.2023 geplant.

In Bezug auf Alkohol gibt es einen Konsum von 1-2-mal pro Woche an, wobei er hier etwas 2-3 Flaschen Bier trinkt. Entzugserscheinungen sind bisher nicht aufgetreten, auch gibt es in der Vergangenheit keine dbzgl. Entzugs- oder Entwöhnungsbehandlungen.

Es gab in der Vergangenheit allerdings schon 3-mal einen Entzug der Lenkerberechtigung wegen Alkohol am Steuer - zuletzt 2018. Damals hatte er für 1 Jahr die Auflage einer vollständigen Abstinenz.

Bei Herrn A__ ist außerdem seit 2017 eine paranoide Schizophrenie bekannt. Er hatte akustische Halluzinationen sowie Verfolgungsideen; außerdem sind Ich-Grenzen-Störungen vorhanden und es bestehen Schwierigkeiten in der sozialen Kompetenz. Es ist nun eine gewisse Negativsymptomatik im Sinne eines reduzierten Antriebs und einer eingeschränkten Motivationsfähigkeit sowie Handlungsplanung vorhanden.

Florid psychotische Symptome sind unter der laufenden neuroleptischen Therapie mit Abilify Maintena nicht mehr vorhanden. Er befindet sich aufgrund der psychischen Problematik seit Jänner 2023 in I-Pension. Stationäre Behandlungen haben wegen der schizophrenen Erkrankung bisher nicht stattgefunden. Fachärztlich ist er regelmäßig bei Frau Dr. I__ in Kontrolle.

Status psychicus:
Bewusstsein klar, orientiert, Antrieb etwas vermindert, Affizierbarkeit allseits eingeschränkt, Stimmung adäquat, Duktus kohärent, aktuell keine wahnhaften Denkinhalte, keine Halluzinationen, Ich-Grenzen-Störungen sind vorhanden, keine Suizidgedanken, Appetit gut, keine Schlafstörungen.

Biographie:
Volksschule, Hauptschule, 1 Jahr HTL, dann Lehre als bautechnischer Zeichner und Vermessungstechniker 2017 abgeschlossen, in der Folge hat er nicht gearbeitet, -Pension seit Jänner 2023, wohnt seit November 2022 nun alleine in einer Wohnung, der Vater ist Leittechniker, die Mutter ist Lohnverrechnerin, 2 jüngere Brüder.

Gutachten

Bei Herrn A__ handelt es sich anamnestisch um einen multiplen Substanzgebrauch, wobei er dbzgl. seinen Angaben nach seit April 2022 abstinent ist. Eine Haaranalyse war negativ. Es gab in der Vergangenheit auch einen höhergradigen Alkoholmissbrauch, wobei ihm deswegen bereits 3-mal die Lenkerberechtigung entzogen worden ist - zuletzt 2018. In der Folge war er dann 1 Jahr lang vollständig abstinent. Derzeit besteht ein moderater Alkoholkonsum. Ein täglicher erhöhter Konsum wird verneint.

Bei Herrn A__ handelt es sich diagnostisch auch um eine paranoide Schizophrenie, welche 2017 diagnostiziert worden ist.

Unter neuroleptischer Therapie mit Abilify Maintena400 mg i.m. 1-mal monatlich sind derzeit keine florid psychotischen Symptome, insbesondere keine Halluzinationen oder eindeutigen Verfolgungsideen vorhanden. Es bestehen gewisse Ich-Grenzen-Störungen sowie eine milde Negativsymptomatik mit reduzierter Affizierbarkeit, indifferenter Stimmung sowie mangelndem Antrieb. Herr A__ befindet sich seit Jänner 2023 nun in I-Pension.

Ich empfehle, dass Herr A__ die Abstinenz in Bezug auf illegale Drogen weiterhin beibehalt und dies mit Haaranalysen kontrolliert wird. Außerdem soll er wegen der paranoiden Schizophrenie regelmäßig in fachärztlicher Kontrolle bleiben. Die Compliance bzgl. Der Depotmedikation muss gegeben sein.

Unter diesen Voraussetzungen bestehen aus psychiatrischer Sicht derzeit keine Bedenken bzgl. einer weiteren befristeten Lenkerberechtigung."
[Gutachten Dris K__ vom 1. Dezember 2023]

Ein Haaranalysebefund FTC, Dris. G__, vom 5. Dezember 2023 (Beobachtungs-zeitraum ca. 5,5 Monate) lautet in seinen wesentlichen Abschnitten:

„[...]
Cannabinoide
Tetrahydrocannabinol 0,14
[...]
Tramadol 4,7
N-Desmethyltramadol 0,54
O-Desmethyltramadol 0,56 [...]
GUTACHTEN

Zur Abschätzung des überprüften Zeitraums kann eine durchschnittliche Geschwindigkeit des Kopfhaarwachstums von einem Zentimeter pro Monat angenommen werden. Der mit dem untersuchten Haarabschnitt überprüfte Zeitraum umfasste damit etwa 5,5 Monate. Wird unterstellt, dass die übermittelten Haare unmittelbar an der Kopfhaut abgeschnitten wurden, so handelt es sich beim Beobachtungszeitraum um die letzten etwa 5,5 Monate vor der Haarprobenahme, wobei Substanzaufnahmen wenige Tage vor der Probenahme in der Regel nicht erfassbar sind.

Auf Basis der in Tabelle 1 angeführten cut-off-Werte gelten folgende Substanzen als nachgewiesen:
Tetrahydrocannabinol
Tramadol
N-Desmethyltramadol
O-Desmethyltramadol

Die Konzentration des Tetrahydrocannabinol (THC) lag im Vergleich zu anderen positiven Fällen im mittleren Bereich. Bei einem positiven THC-Befund im Haar ist von einem wiederholten Kontakt mit THC-haltigen Produkten wie Haschisch oder Marihuana auszugehen, in der Regel auch von einem wiederholten Konsum.

Mit der Bestimmung der THC-Carbonsäure (THC-COOH), einem im Zuge der THC-Körperpassage entstehenden Stoffwechselprodukt, wäre eine Aussage zur Aufnahmeintensität möglich. THC-Carbonsäure wird nur in extrem geringer Konzentration in das Haar eingelagert und kann daher nicht in einem Untersuchungsgang mit THC und sonstigen Suchtmitteln erfasst werden.
Tramadol wird zur Behandlung von mäßig starken bis starken Schmerzen eingesetzt. Es ist als Generikum sowie beispielsweise in Form des Präparats Tramal® im Handel. Die Konzentration lag in einem Bereich, der mit einer häufigeren Aufnahme vereinbar ist. N-Desmethyltramadol und O-Desmethyltramadol sind Stoffwechselprodukte von Tramadol. Bei einer regelmäßigen, intensiven Aufnahme von Tramadol können im Haar Tramadol-Konzentrationen von weit über 10 ng/mg vorliegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen von Haaruntersuchungen die Aufnahmeintensität im überprüften Zeitraum nur abgeschätzt werden kann. Bei der Interpretation positiver Befunde im Hinblick auf den Aufnahmezeitraum sind ggf. Einflüsse der natürlichen Variabilität in der Haarwachstumsgeschwindigkeit (minimal etwa 0,8 cm/Monat, maximal etwa 1,4 cm/Monat) und des natürlichen Haarwachstumszyklus (Verhältnis wachsender Haare zu in Ruhephase befindlicher Haare) zu berücksichtigen. Dadurch bedingt kann ein intensiver Substanzkonsum, der in den letzten Monaten vor dem sich über die mittlere Haarwachstumsgeschwindigkeit von 1 cm pro Monat errechnenden überprüften Zeitraum stattgefunden hat, noch zu erfassbaren Substanz-Konzentrationen führen. In die endgültige Beurteilung sind daher neben allfälligen Vorbefunden und Informationen zur Substanz-Aufnahmeintensität innerhalb der letzten 5,5 Monate vor der Probenahme ggf. auch Angaben zum Konsumverhalten in den letzten Monaten vor diesem Zeitraum einzubeziehen.

Es wird davon ausgegangen, dass seitens des Einsenders adäquate Maßnahmen zur Identitätsprüfung des Probanden sowie zur Verhinderung von Probenverfälschung gesetzt wurden. Sollte aufgrund der Anknüpfungstatsachen des Falls ein Bedarf an weiterführenden Untersuchungen bzw. Beurteilungen bestehen, ersuchen wir um Mitteilung.“

Die Gutachtensergänzung Dris. K__ vom 16. Februar 2024 lautet:

„Bei A__ handelt es sich anamnestisch um einen multiplen Substanzgebrauch, wobei er dbzgl. bei der Begutachtung angab, dass er seit April 2022 abstinent ist. Die Haaranalyse vom 16.11.2023 war allerdings positiv auf THC. Er gibt nun an, dass er CBD-Tropfen eingenommen hat. Daher ergibt sich der positive THC-Wert. Ich bespreche mit ihm, dass er zukünftig die Einnahme von CBD-Tropfen unterlassen soll, damit hier keine Unklarheiten mehr entstehen können.
Außerdem war die Haaranalyse positiv auf Tramadol. Er gibt an, dass ihm vom Hausarzt Tramadol ret. 150mg verschrieben worden sind, da er nach einem Verkehrsunfall 1012 immer wieder Schmerzen im rechten Sprunggelenk und im rechen Kniegelenk hat. Er nehme etwa jeden 2. Tag eine Tablette ein. Tramal kann die Verkehrstüchtigkeit beeinträchtigen. Ich empfehle die Anbindung in der Schmerzambulanz im N__. Dort soll eine klare fachärztliche Indikation und Verordnung bzgl. Tramal erfolgen. Eine Retardmedikaton von Tramal ist nur dann sinnvoll, wenn sie täglich notwendig ist. Ansonsten sollten die Schmerzen mit nichtsteroidalen Antiphlogistika behandelbar sein. Ein

Umstieg auf eine Substitutionsbehandlung mit Opiaten ist in dieser Situation nicht indiziert. […]“

Die Begründung des amtsärztlichen Gutachtens Dris. M__ vom 29. Februar 2024 lautet:

„Vorgang
Der ASt kommt aufgrund der Nachuntersuchung zur Überprüfung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von KFZ der Gruppe 1.

Die letzte amtsärztliche Untersuchung nach § 8 FSG wurde am 16.11.2022 abgeschlossen. Empfohlen wurde eine Befristung für 1 Jahr unter Beibringung folgender Auflagen:

o forensisch-toxikologischer Kontrolle (Haaranalyse 6 cm) auf Suchtmittel, nach 6 Mo + bei NU
o fachärztlicher psychiatrischer Stellungnahme, bei NU

Grundlagen der Begutachtung
Vorliegender Akt
Anamnese
Körperliche Untersuchung
Medizinische Befunde

Anamnese
Der ASt berichtet, er habe früher Suchtmittel (Mischkonsum) konsumiert, sei jedoch seit 04/2022 abstinent. Das psychosoziale Umfeld sei stabil, es falle ihm jedoch immer schwer, mit anderen Menschen umzugehen, etwa in der Arbeit. Ein sozial erwünschtes Verhalten (z.B. „Fröhlichkeit") zu präsentieren sei für ihn Stress. Diese Situation könne auf eine Frühpensionierung hinauslaufen.

Es seien keine schweren Erkrankungen aufgetreten, keine Operationen erforderlich gewesen.
Der ASt gibt derzeit subjektives Wohlbefinden an, v.a. gebe es keine Probleme mit dem Biorhythmus.

Status
Der ASt kommt alleine zur Untersuchung. Er ist geordnet und von gepflegtem Äußeren. Die sprachliche Ausdrucksfähigkeit und das Sprachverständnis sind gegeben. Im Kontaktverhalten zeigt sich der ASt höflich, sozial und situativ adäquat. Auffällig ist eine Negativsymptomatik: Er wirkt kontrolliert, hypomimisch, bewegungsarm und angespannt. Realität und Irrealität werden überwiegend, jedoch nicht vollständig eingesehen.

Das Gangbild ist sicher. Es gibt grobklinisch keine relevanten Hinweise auf Bewegungseinschränkungen (Wirbelsäule, Arme, Beine sind gut beweglich). Herz-Kreislaufparameter: s.o. Es liegen keine physischen Zeichen einer aktuellen Beeinträchtigung vor (grobneurologisch o.B.). Der erforderliche Visus wird ohne Sehbehelf erreicht, die Konversationssprache wird gehört.

Befunde
Akt: Im vorliegenden Akt findet sich i.Ü. kein gegenständlich relevanter Vorgang in Bezug auf das Lenken eines KFZ
Status: Relevante Befunde der körperlichen Untersuchung im Übrigen o.B.

Forensisch-toxikologischer Kontrollbefund, Probenahme zuletzt v. 16.11.2023:
Haaranalyse auf SM, Dr. G__, P__: „... 6 cm ... der Befund entspricht einem Beobachtungszeitraum von 6 Monaten ...

Cannabinoide
Tetrahydrocannabinol 0,14 0,02
Tramadol 4,7 0,05
N-Desmethyltramadol 0,54 0,05
O-Desmethyltramadol 0,56 0,05

FÄ psychiatrische Stellungnahme v. 01.12.2023, Dr. K__, R__:
Bei Herrn A__ handelt es sich diagnostisch auch um eine paranoide Schizophrenie, welche 2017 diagnostiziert worden ist.

Unter neuroleptischer Therapie mit Abilify Maintena400 mg i m. 1-mal monatlich sind derzeit keine florid psychotischen Symptome, insbesondere keine Halluzinationen oder eindeutigen Verfolgungsideen vorhanden. Es bestehen gewisse Ich-Grenzen-Störungen sowie eine milde Negativsymptomatik mit reduzierter Affizierbarkeit, indifferenter Stimmung sowie mangelndem Antrieb. Herr A__ befindet sich seit Jänner 2023 nun in I-Pension.

Ich empfehle, dass Herr A__ die Abstinenz in Bezug auf illegale Drogen weiterhin beibehalt und dies mit Haaranalysen kontrolliert wird. Außerdem soll er wegen der paranoiden Schizophrenie regelmäßig in fachärztlicher Kontrolle bleiben Die Compliance bzgl der Depotmedikation muss gegeben sein.

Unter diesen Voraussetzungen bestehen aus psychiatrischer Sicht derzeit keine Bedenken bzgl. einer weiteren befristeten Lenkerberechtigung.

Ergänzung psychiatrische Stellungnahme v. 16.02.2024, Dr. K__, R__:
Außerdem war die Haaranalyse positiv auf Tramadol. Er gibt an, dass ihm vom Hausarzt Tramadol ret. 150mg verschrieben worden sind, da er nach einem Verkehrsunfall 1012 immer wieder Schmerzen im rechten Sprunggelenk und im rechen Kniegelenk hat. Er nehme etwa jeden 2. Tag eine Tablette ein. Tramal kann die Verkehrstüchtigkeit beeinträchtigen. Ich empfehle die Anbindung in der Schmerzambulanz im N__. Dort soll eine klare fachärztliche Indikation und Verordnung bzgl Tramal erfolgen. Eine Retardmedikaton von Tramal ist nur dann sinnvoll, wenn sie täglich notwendig ist. Ansonsten sollten die Schmerzen mit nichtsteroidalen Antiphiogisti ka behandelbar sein. Ein Umstieg auf eine Substitutionsbehandlung mit Opiaten ist in dieser Situation nicht indiziert.

Forensisch-toxikologischer Kontrollbefund, Probenahme v. 16.11.2023: Haaranalyse auf SM, Dr. G__, P__: „... 5,5 cm ... der Befund entspricht einem Beobachtungszeitraum von 5,5 Monaten...":
Tramadol 4,7 0,05
Cannabinoide N-Desmethyltramadol 0,54 0,05

Tetrahydrocannabinol 0,14 0,02 O-Desmethyltramadol 0,56 0,05

Diagnosen
• Psychologie: Paranoide Schizophrenie, remittiert
• Bewegungsapparat: Polytrauma 2012, Knorpelschaden KG R, SG Arthrose R, Peronäusparese (OP 2014)
• Sonstige: Adipositas

Medikamente
• Abilify, Tramadol

Begründung
Beim ASt lag in der Vergangenheit ein Suchtmittelkonsum vor. Er erscheint zur Untersuchung zeitgerecht und in gutem Allgemeinzustand.

Die im Vorgutachten gestellten Anforderungen wurden vom ASt erfüllt (s.o.). Aktuell sind die nötigen kraftfahrspezifischen Leistungsfunktionen ausreichend vorhanden: Es finden sich in Anamnese und Untersuchung keine ggstdl. relevanten Auffälligkeiten. Die Aktenlage war zwischenzeitlich unauffällig.

Die erforderliche Bereitschaft zur Verkehrsanpassung ist gegenwärtig gegeben: Die berichtete begonnene Änderung der Lebensführung wurde mit Laborwerten im Normbereich belegt. Das psychosoziale Umfeld erscheint stabil, Ressourcen sind vorhanden.

Unter Berücksichtigung der Befunde liegt aus medizinischer Sicht eine gesundheitliche Eignung zum Lenken von KFZ der Gruppe 1 vor.“

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt, insbesondere den genannten Gutachten. Diese – vor Allem die amtsärztlichen – erweisen sich allesamt als nachvollziehbar und schlüssig. Die Amtsärztin hat den medizinischen Sachverhalt ausführlich aufbereitet und begründet.
Aus der Fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme ergibt sich, dass eine Beibehaltung der Medikation des Bf erforderlich ist. Zudem empfiehlt der Facharzt Haaranalysen zur Kontrolle der Suchtgiftaufnahme, was angesichts des Umstandes, dass der Bf noch im September 2022 als abhängig eingestuft wurde, nachvollziehbar ist.

III. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 FSG gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für

das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt.
Gemäß § 5 Abs. 5 Satz 1 FSG ist die Lenkberechtigung, soweit dies aufgrund des ärztlichen Gutachtens oder wegen der Art der Lenkberechtigung nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nötig ist, unter den entsprechenden Befristungen, Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit zu erteilen (§ 8 Abs. 3 Z 2).

Gemäß § 8 Abs. 1 oder 2 FSG ist der Behörde ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 Abs. 1 oder 2 FSG vorzulegen, um die gesundheitliche Eignung nachzuweisen.

Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten gemäß Abs. 2 par. cit. von einem Amtsarzt zu erstellen;

Gemäß § 5 Abs. 1 FSG-GV gilt eine Person als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund, bei der keine der folgenden Krankheiten festgestellt wurde:

1. schwere Allgemeinerkrankungen oder schwere lokale Erkrankungen, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
2. organische Erkrankungen des zentralen oder peripheren Nervensystems, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
3. Erkrankungen, bei denen es zu unvorhersehbaren Bewusstseinsstörungen oder -trübungen kommt,
4. schwere psychische Erkrankungen gemäß § 13 sowie:
   a) Alkoholabhängigkeit oder
   b) andere Abhängigkeiten, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
5. Augenerkrankungen, die das Sehvermögen beeinträchtigen.

Wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung zur Feststellung der Gesundheit gemäß Abs. 1 Z 1 ein krankhafter Zustand ergibt, der die Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde, ist gemäß Abs. 2 leg. cit. gegebenenfalls eine fachärztliche Stellungnahme einzuholen; bei Erkrankungen gemäß Abs. 1 Z 2, 3 und 4 ist eine entsprechende fachärztliche Stellungnahme einzuholen, die die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mit zu beurteilen hat. Bei Erkrankungen gemäß Abs. 1 Z 4 lit. a und b ist zusätzlich eine verkehrspsychologische Stellungnahme einzuholen.

Gemäß § 13 Abs. 1 FSG-GV gelten als ausreichend frei von psychischen Krankheiten im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 1 Personen, bei denen keine Erscheinungsformen von solchen Krankheiten vorliegen, die eine Beeinträchtigung des Fahrverhaltens erwarten lassen. Wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung der Verdacht einer psychischen Erkrankung ergibt, der die psychische Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde, ist eine psychiatrische fachärztliche Stellungnahme beizubringen, die die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitbeurteilt.

Gemäß Abs. 2 leg. cit. darf eine Lenkberechtigung Personen bei denen

1. eine angeborene oder infolge von Krankheiten, Verletzungen oder neurochirurgischen Eingriffen erworbene schwere psychische Störung,
2. eine erhebliche geistige Behinderung,
3. ein schwerwiegender pathologischer Alterungsprozess oder
4. eine schwere persönlichkeitsbedingte Störung des Urteilsvermögens, des Verhaltens und der Anpassung

besteht, nur dann erteilt oder belassen werden, wenn das ärztliche Gutachten auf Grund einer psychiatrischen fachärztlichen Stellungnahme, in der die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitbeurteilt wird, die Eignung bestätigt.

§ 14 FSG-GV lautet:

„Alkohol, Sucht- und Arzneimittel

§ 14.

(1) Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, daß sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, darf, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

(2) Lenker von Kraftfahrzeugen, bei denen ein Alkoholgehalt des Blutes von 1,6 g/l (1,6 Promille) oder mehr oder der Atemluft von 0,8 mg/l oder mehr festgestellt wurde, haben ihre psychologische Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische Stellungnahme nachzuweisen.

(3) Personen, die ohne abhängig zu sein, in einem durch Sucht- oder Arzneimittel beeinträchtigten Zustand ein Kraftfahrzeug gelenkt haben, darf eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden, es sei denn, sie haben ihre Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische und eine fachärztliche Stellungnahme nachgewiesen.

(4) Personen, die aus medizinischen Gründen Sucht- oder Arzneimittel erhalten, die geeignet sind, die Fahrtauglichkeit zu beeinträchtigen, darf nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme eine Lenkberechtigung erteilt oder belassen werden.

(5) Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Mißbrauch begangen haben, ist nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen“

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Zur Rechtmäßigkeit von Nachuntersuchungen hat der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 24. Mai 2011, 2010/11/0001, unter Bezugnahme auf die Vorjudikatur wie folgt ausgeführt:

„Die Notwendigkeit von Nachuntersuchungen im Sinne des § 8 Abs. 3 Z 2 FSG ist nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes dann gegeben, wenn eine ‚Krankheit' festgestellt wurde, bei der ihrer Natur nach mit einer zum Verlust oder zur Einschränkung der Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen führenden Verschlechterung gerechnet werden muss. Um eine bloß bedingte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen in diesem Sinne anzunehmen, bedarf es auf einem ärztlichen Sachverständigengutachten beruhender konkreter Sachverhaltsfeststellungen darüber, dass die gesundheitliche Eignung zwar noch in ausreichendem Maß für eine bestimmte Zeit vorhanden ist, dass aber eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, nach deren Art in Zukunft mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss (vgl. u.a. die Erkenntnisse 20. November 2012, 2012/11/0132, 24. April 2001, 2000/11/0337, 13. August 2003, 2001/11/0183, 13. August 2003, 2002/11/0228, 25. April 2006, 2006/11/0042, 15. September 2009, 2007/11/0043, 22. Juni 2010, 2010/11/0067)."

[Formatierung nicht übernommen]

Ebenfalls in ständiger Judikatur vertritt der Verwaltungsgerichtshof die Auffassung, dass es für die Annahme einer eingeschränkten gesundheitlichen Eignung im oben genannten Sinn nicht ausreicht, wenn eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes nicht ausgeschlossen werden kann (z.B. VwGH 13. August 2003, 2002/11/0228; 25. April 2006, 2006/11/0042).

Ähnliche Ausführungen finden sich in der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. das Erkenntnis 22. Juni 2010, 2010/11/0067, 0068, unter Bezugnahme auf das Erkenntnis 15. September 2009, 2009/11/0084) zu den Voraussetzungen der Befristung einer Lenkberechtigung:

„Um eine bloß eingeschränkte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen anzunehmen, bedarf es auf einem ärztlichen Sachverständigengutachten beruhender konkreter Sachverhaltsfeststellungen darüber, dass die gesundheitliche Eignung, und zwar in ausreichendem Maß, für eine bestimmte Zeit vorhanden ist, dass aber eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, nach deren Art nach Ablauf der von der Behörde angenommenen Zeit mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder in relevantem Ausmaß einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss."

[Formatierung nicht übernommen]

IV.2. Beim Bf ergeben sich nach dem Aktenstand verschiedene Erkrankungen, die führerscheinrelevant sind.

IV.2.1. Paranoide Schizophrenie

Im Vordergrund steht vorliegend die Grunderkrankung des Bf, eine paranoide Schizophrenie, die aufgrund der Gabe von Medikamenten remittiert ist.

Ganz grundsätzlich spricht der VwGH zu Erkrankungen dieser Art wie folgt aus:

[...] Eine paranoide Psychose kann Auswirkungen auf die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen haben (vgl. dazu das hg. Erkenntnis vom 17. Dezember 1998, Zl. 98/11/0202, mwN). (VwGH 28.05.2002, 2001/11/0067)

In seinem Erkenntnis vom 25. Mai 2018, Ra 2018/11/0090 hat der VwGH Folgendes dargelegt:
„Nichtstattgebung - nachträgliche Einschränkung und Befristung der Lenkerberechtigung - Mit dem angefochtenen Erkenntnis schränkte das Verwaltungsgericht, den Bescheid der belangten Behörde bestätigend, die Lenkberechtigung der Revisionswerberin durch eine Befristung und Auflagen, darunter die einer Durchführung einer neuroleptischen Behandlung, gemäß § 24 Abs. 1 Z 2 FSG ein. Das Verwaltungsgericht legte seiner Entscheidung zugrunde, dass die R Revisionswerberin ‚an einer psychischen Erkrankung (Paranoide Schizophrenie F20.0 nach ICD10 DD: Anhaltende wahnhafte Störung F22.0)' leide, bei deren Nichtbehandlung zu befürchten sei, dass die Revisionswerberin in Belastungssituationen im Straßenverkehr Unfälle verursachen würde, weil sie sich nicht mehr sicher auf ihre Sinneswahrnehmungen verlassen und nicht mehr ausreichend sicher danach handeln könne. Der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung stehen gegenständlich zwingende öffentliche Interessen iSd § 30 Abs. 2 VwGG, konkret das Interesse an der Verkehrssicherheit, entgegen (vgl. aus vielen etwa VwGH 23.7.2009, AW 2009/11/0032)."

Gemäß § 13 FSG-GV gelten als ausreichend frei von psychischen Krankheiten im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 1 Personen, bei denen keine Erscheinungsformen von solchen Krankheiten vorliegen, die eine Beeinträchtigung des Fahrverhaltens erwarten lassen. Wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung der Verdacht einer psychischen Erkrankung ergibt, der die psychische Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde, ist eine psychiatrische fachärztliche Stellungnahme beizubringen, die die kraftfahr-spezifische Leistungsfähigkeit mitbeurteilt.

Vorliegend liegt beim Bf eine Erkrankung vor, die im Sinne des § 13 FSG-GV dem Grunde nach führerscheinrelevant ist, weil im Falle der Nichtbehandlung Erscheinungen (Psychosen) auftreten können, die Gefahren für den Straßenverkehr mit sich bringen können.
Dementsprechend legt der vom Bf aufgesuchte Psychiater dar, dass die Compliance bzgl. der Depotmedikation gegeben sein muss.

Daraus ergibt sich entsprechend der unter Punkt IV.1. dargestellten Judikatur die Notwendigkeit von Kontrolluntersuchungen, weil – etwa bei Absetzen der Medikation – eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Bf zu erwarten ist. Gerade im Hinblick darauf, dass der Bf Medikamente (Tramal) und Stoffe (CBD) konsumiert, die psychoaktiv sind, und selbst Auswirkungen auf die kraftfahrspezifischen Leistungsfunktionen haben können, erscheint die Über-wachung als besonders erforderlich.

IV.2.2. CBD-Tropfen

Der Bf stellt dar, er nehme CBD-Tropfen, woraus sich der bei ihm in der Haaranalyse festgestellte erhöhte THC-Wert ergebe.

Hier ist zunächst vorauszuschicken, dass im vom Bf im September 2022 vorgelegten psychiatrischen Befund noch ein Cannabisabhängigkeitssyndrom, sowie multipler Substanzmissbrauch von Amphetamin, MDMA, Kokain, Methamphetamin und Ketamin festgestellt wurde.

Nach diesem Befund war der Bf im September 2022, also vor nicht einmal zwei Jahren, noch von Suchtgift abhängig.

Der damalige Befundbericht spricht davon, dass der Bf abstinent sei, was der Bf auch in der gegenständlichen Beschwerde angibt.

Es hat sich jedoch erwiesen, dass der Bf aktuell, zuletzt im Zeitraum Mitte bis Ende 2023, wieder THC aufgenommen hat. Der Toxikologe legt dar, dass sich die Menge im Haar von 0,14 im mittleren Bereich bewegt und von einem wiederholten Kontakt mit THC-haltigen Produkten wie Haschisch oder Marihuana auszugehen ist, in der Regel auch von einem wiederholten Konsum.

Es kommt dabei nicht darauf an, ob der Bf das eingenommene THC-haltige Produkt auf legalem weg erworben hat, oder geglaubt hat, dass in CBD-Tropfen kein THC enthalten ist, weil dies in Bezug auf die physiologischen Auswirkungen keinen Unterschied macht.
Nach den Erfahrungen des Gerichts muss der Bf, soll das THC tatsächlich aus CBD-Tropfen stammen, die die vorgesehenen Grenzwerte an THC nicht überschreiten, jedenfalls maßgebliche Mengen an CBD konsumiert haben, um solche THC-Werte erreichen zu können.

Jedenfalls steht aufgrund der fachärztlichen Stellungnahme Dris. B__ vom 9. September 2022 aber fest, dass der Bf in der jüngeren Vergangenheit von Cannabis abhängig war. Zumal eine solche Abhängigkeit aktuell nicht mehr diagnostiziert wird, wird von einer Remission auszugehen sein.

Gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

IV.3. Zusammengefasst kann gesagt werden, dass beim Bf zwei Erkrankungen vorliegen, die nach der Führerscheingesetzgesundheitsverordnung zur zwingenden

Einschränkung der Lenkberechtigung führen müssen, wenn dies vom Facharzt nachvollziehbar als erforderlich erachtet wird.

Dies ist vorliegend der Fall.
Die Behörde hat ohnehin nur zwei Haaranalysen vorgeschrieben womit sie die Beobachtungszeiträume verlängert und die Kosten für den Bf minimiert. Angesichts der Grunderkrankung und des Umstands, dass der Bf wieder THC im Haar hatte, erweist sich eine fachärztliche Stellungnahme zur Beurteilung der Entwicklung als unbedingt erforderlich.

Private Umstände, etwa die Kosten von Kontrolluntersuchungen, können im Hinblick auf das öffentliche Interesse an der Sicherheit im Straßenverkehr im gegebenen Zusammenhang keine Rolle spielen.

IV.4. Vor diesem Hintergrund kann der Beschwerde des Bf keine Folge gegeben werden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist

schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl